

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

I/AV-E-81-16/3 Bearbeiter 63 57 11
Dr. Pöschmann DW 2164

22. Dez. 1981

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes über Ehrungen durch das Land Nieder-
österreich und durch die Gemeinden (NÖ Ehrungsgesetz)

Hoher Landtag!



Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet

a) Allgemeiner Teil:

Die Zuständigkeit des Landes Niederösterreich gründet sich auf
Art. 17 B-VG.

Einer Jahrzehnte andauernden Praxis zufolge wird Jubilaren
anlässlich der Vollendung des 90., 95. und 100. Geburtstages
sowie aus Anlaß der Goldenen, Diamantenen, Eisernen, Steinernen
und der Gnadenhochzeit ein Glückwunschsreiben des Landes-
hauptmannes und eine Ehrengabe überreicht. Außerdem werden die
Eltern von 10 und mehr Kindern sowie bei der Geburt von
Drillingen, Vierlingen usw. in gleicher Weise geehrt.

Mit Runderlaß vom 3.3.1955, Zl. 568-1-1955, wurden die
Gemeinden im Wege der Bezirkshauptmannschaften aufgefordert,
zeitgerecht Meldungen über bevorstehende Geburtstage und
Hochzeiten zu erstatten.

Seit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978,
am 1. Jänner 1980 steht einer derartigen Übermittlung von
Daten der § 7 des Datenschutzgesetzes entgegen, sofern die
Gemeinde die betreffenden Daten aus automationsunterstützt
geführten Dateien entnimmt. Die Übermittlung von Daten durch
die Gemeinde ist daher gemäß § 7 Abs. 1 Datenschutzgesetz,
mit Ausnahme ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Be-

troffenen, mangels einer gesetzlichen Regelung nunmehr unzulässig. Es wäre jedoch zweckmäßiger gewesen, die für die Ehrung von Personen erforderlichen Daten vom Datenschutz, wie in anderen Staaten üblich, auszunehmen. Eigene Ehrungsgesetzes der Länder wären dann entbehrlich.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurden Stellungnahmen von der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, vom Verband sozialistischer Gemeindevertreter in NÖ, vom Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, vom Bundeskanzleramt und von der Abteilung II/1 eingeholt.

Nicht berücksichtigt wurden in diesem Entwurf die Bemerkungen des Bundeskanzleramtes zu den §§ 1, 2, 3 und 5.

Zu § 1

Im § 1 wurde die Formulierung "... für besondere selbstlose soziale Handlungen" beanstandet, da bezweifelt wurde, ob dieser Passus geeignet ist, eine gesetzliche Grundlage für Ehrungen zu schaffen.

Die zugegebenermaßen allgemeine gehaltene Formulierung wurde bei der Erstellung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs mit Absicht gewählt, um die Möglichkeiten zur Durchführung von Ehrungen auf breiter Basis zu erhalten. Eine kasuistische Regelung würde zweifellos den zahlreichen nicht vorhersehbaren Ehrungsanlässen nicht entsprechen.

Zu § 2

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung, betreffend Ausschließungsgründe wegen Vorstrafen, ist im wesentlichen gleichlautend mit dem Vorschlag des Bundeskanzleramtes. Sie entspricht der bereits bewährten Bestimmung des § 13 der Gewerbeordnung.

Der Anregung, nicht die abstrakte Strafdrohung, sondern die tatsächliche verhängte Strafe zu berücksichtigen, wird im Hinblick auf die einfachere Erhebbarkeit nicht nachgekommen. Wird nämlich nur die abstrakte Strafdrohung bei Beurteilung der Ehrungswürdigkeit herangezogen, so kann schon allein bei Kenntnis einer bestimmten strafbaren Handlung beurteilt werden,

Ob ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 2 vorliegt. Bei der vom Bundeskanzleramt vorgeschlagenen Regelung müßte zusätzlich die Strafhöhe erhoben werden, wobei es bei der Umrechnung von Geldstrafen in Haftstrafen zu weiteren Komplikationen kommen kann.

Zu § 3

Die Ansicht des Bundeskanzleramtes, die Mitwirkungspflicht der Gemeinden an der Erfassung der für die Ehrungen erforderlichen Daten widerspräche § 1 Abs. 1 und 2 des Datenschutzgesetzes, wird nicht geteilt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz sind Beschränkungen der im § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz angeführten Interessen auf Grund von Gesetzen ausdrücklich zulässig. Auch widerspricht das zu beschließende Gesetz nicht den Bestimmungen des Art. 8 (2) der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Gerade um Eingriffe in die Privatsphäre von Personen so gering wie möglich zu halten, ist dieses Gesetz erforderlich.

Zu § 4 (nunmehr § 5)

Das Bundeskanzleramt vertritt die Ansicht, daß der Widerspruch gegen die geplante Veröffentlichung einer Ehrung datenschutzrechtlich nur dann ausreichend sei, wenn der Betroffene vorher rechtzeitige Kenntnis von der beabsichtigten Veröffentlichung habe.

Folgt man der Argumentation des Bundeskanzleramtes und holt von jedem Betroffenen die Zustimmung zu einer bevorstehenden Veröffentlichung ein, so ist hierfür eine gesetzliche Ermächtigung sicher nicht erforderlich. Es wurde gerade deshalb der § 4 aufgenommen, um eine Veröffentlichung von Ehrungen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Eine Verletzung des Datenschutzgesetzes liegt durch diese Bestimmung nicht vor, da es jedem möglich ist, von vornherein sich beim Land oder den Gemeinden gegen derartige Veröffentlichungen auszusprechen.

Eine finanzielle Belastung, erhöhter Sach- oder Personalaufwand tritt durch das NÖ Ehrungsgesetz nicht ein.

Die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung dieses Gesetzes ist nicht vorgesehen. Eine Zustimmung der Bundesregierung gemäß § 97 Abs. 2 B-VG ist daher nicht erforderlich.

b) Besonderer Teil

Zu § 1 Personen sollen aus Anlaß der Begehung besonderer Festtage des bürgerlichen Lebens geehrt werden. Die Ehrung für besondere selbstlose soziale Handlungen gibt die Möglichkeit, alle Personen, die eine weit über dem Durchschnitt liegende Leistung, z.B. auf karitativem, kulturellem oder künstlerischem Gebiet erbracht haben, zu ehren. Insbesondere sollen diejenigen geehrt werden, die zwar die oben erwähnten, weit über dem Durchschnitt liegenden besonderen Leistungen erbracht haben, denen jedoch mangels Erfüllung sämtlicher anderer Voraussetzungen, z.B. die Lebensrettung erfolgte ohne Einsatz des eigenen Lebens, eine Auszeichnung nicht verliehen werden kann. Unter besondere soziale Leistungen ist auch die Erziehung mehrerer Kinder zu verstehen.

Zu § 2 Nur würdige Personen sollen geehrt werden. Eine strafgerichtliche Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Handlung, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, stellt daher einen Ausschließungsgrund dar.

Zu § 3 Bei den erforderlichen Daten wird es sich im wesentlichen um den Namen, das Geburtsdatum, das Hochzeitsdatum, die Anzahl der Kinder und den Wohnort handeln. Diese Daten sind dem Land Niederösterreich mitzuteilen. Diese Verpflichtung wird aus dem Wort "mitzuwirken" abgeleitet.

Zu § 4 Da § 1 sinngemäß anzuwenden ist, sind auch Gemeinden berechtigt, Personen zu ehren. Der Umfang der Anlässe

für derartige Ehrungen umfaßt wegen der demonstrativen Aufzählung im § 1 auch andere Festtage des bürgerlichen Lebens, wie z. B. den 60., 70. etc. Geburtstag.

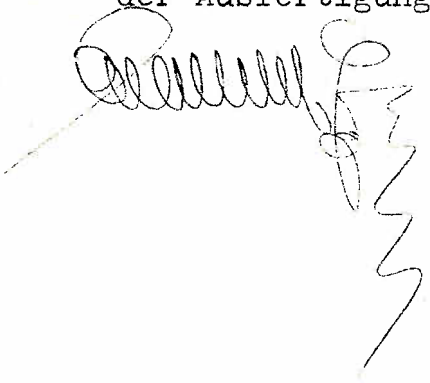
Die Gemeinden sind berechtigt, sich sowohl Daten für Ehrungen im eigenen Wirkungsbereich als auch für die im § 1 genannten Ehrungen zu beschaffen. Die für Ehrungen erforderlichen Daten wären unter Berufung auf § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz anzufordern, da die Übermittlung von Daten eine wesentliche Voraussetzung für Ehrungen bildet.

Zu § 5 Die Verlautbarungen der Namen von geehrten Personen in Zeitungen ist durch diese Bestimmung gedeckt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über Ehrungen durch das Land Niederösterreich und durch die Gemeinden (NÖ Ehrungsgesetz) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long, sweeping tail that ends in a sharp point.